



Verkündet am 20.12.2012

Müller  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Schwelm**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

hat das Amtsgericht Schwelm  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.11.2012  
durch den Richter

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Zahlung aufgrund eines behaupteten Infokastenwerbevertrages.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger, Plakate, Schaukasten, Parkscheine und Werbebanden.

Die Beklagte erteilte der Klägerin am 31.07.2008 einen Anzeigenauftrag für Infokastenwerbung für die Apotheke in I. Der Vertrag wies eine Mindestlaufzeit von drei Jahren auf. In dem Anzeigenauftrag heißt es unter anderem:

„Der Auftrag verlängert sich ohne Neuabschluss zum gleichen Preis jeweils um eine weitere Periode von drei Jahren. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist bis sechs Monate vor Ablauf möglich (...). Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Infokastens/der Plakate/des Karrierefensers vom Auftragnehmer an den Vertragspartner.“

Die Beklagte wurde von der Auslieferung des Infokastens der ersten Werbeperiode durch die Zusendung der Rechnung über die zweite Hälfte des Werbepreises vom 04.11.2008 informiert, die den Aufdruck enthielt „Auslieferung am 03.11.2008“.

Mit Schreiben vom 20.12.2011 kündigte die Beklagte den Werbevertrag.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sich der Vertrag auf sechs Jahre verlängert habe und die Kündigung der Beklagten nur als Kündigung gemäß § 649 BGB angesehen werden könne. Vor diesem Hintergrund stünde ihr ein Schadensersatzanspruch zu.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 818,50 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2012 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 84,50 € Geschäftsgebühr und 16,69 Post/Kommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass niemals ein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen sei, da der Vertrag keinen annahmefähigen Antrag im Sinne des § 145 BGB hatte. Darüber hinaus verstoße die Regelung auch gegen §§ 305 ff. BGB.

In Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch. Dabei kann dahin stehen, ob die Parteien überhaupt wirksam einen Infowerbekastenvertrag geschlossen haben. Für den hier streitgegenständlichen Zeitraum kann die Klägerin bei unterstelltem wirksamem Vertrag einen Schadensersatzanspruch nicht gegen die Beklagte geltend machen, da die in dem Vertrag enthaltene Verlängerungsklausel unwirksam ist.

Bei dem vorgelegten Vertrag handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Inhaltskontrolle der §§ 307, 308 sowie § 309 BGB unterliegen.

Bei dem Anzeigenvertrag handelt es sich um ein für eine Vielzahl von Verträgen zu verwendendes Formular im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Die Regelungen zur Kündigung und zur Verlängerung des Vertrages sind bereits vordruckt.

Zwar ergibt sich die Unwirksamkeit der Verlängerungsklausel nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, denn die Verlängerungsklausel wird bereits nicht von dem sachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Vorschrift erfasst. Denn der vorliegende Vertrag ist nicht auf die regelmäßige Erbringung von Werk- und Dienstleistungen gerichtet, da die Klägerin nur Werbung anbringen musste. Die Klägerin hätte nur dann wieder tätig werden müssen, wenn die Werbung erneuert werden musste. Von einer Regelmäßigkeit kann vor diesem Hintergrund nicht gesprochen werden.

Die Vertragsklausel ist aber gemäß § 307 BGB unwirksam. Nach dieser Vorschrift sind Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Eine Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und

verständlich ist.

Die hier streitgegenständliche Bestimmung, „die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Infokastens“ ist insoweit nicht klar und verständlich und benachteiligt die Beklagte als Auftraggeberin unangemessen. Das im AGB-Recht vorherrschende Transparentgebot verpflichtet nämlich den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst klar, einfach und präzise darzustellen. Die vorgenannte Klausel ist insoweit undeutlich, als Auftraggeber aus dieser Regelung nicht entnehmen kann, wann die Auslieferung erfolgt. Der Auftraggeber hat also bei Vertragsabschluss keinerlei Kenntnis davon, wann die Kündigungsfrist zu laufen beginnt.

Vor diesem Hintergrund sind der Beginn der vertraglich vereinbarten Werbelaufzeit und dementsprechend auch die Kündigungsmöglichkeit bei Vertragsabschluss nicht ersichtlich. Eine solche Klausel ist unklar. Dem Auftraggeber kann insoweit auch nicht zugemutet werden, den letztmöglichen Kündigungszeitpunkt selbständig zu errechnen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Verlängerungsklausel unwirksam. Da der Anspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht, kann die Klägerin auch die geltend gemachten Nebenforderungen nicht erstattet verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt



Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle